

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gemäß dem Bundesmeldegesetz (BMG):

Die Meldebehörde ist berechtigt, bestimmte Auskünfte an Dritte zu erteilen. Die Betroffenen können jedoch nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) der Übermittlung ihrer Daten durch das Einwohnermeldeamt bezüglich der folgenden Auskünfte widersprechen:

☐ **Alters- und Ehejubilare**

Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (inklusive Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde) über Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 18. Geburtstag, der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum. Sie können der Übermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

☐ **Adressbuchverlage**

Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Diese Auskunft darf u. a. nicht erfolgen bei Personen, die in einem Senioren- oder Pflegeheim gemeldet sind. Sie können der Übermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

☐ **Auskunft an Parteien**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene im Zeitraum von 6 Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache (Einfache Melderegisterauskunft). Sie können der Übermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

☐ **Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Auskunft darf erteilt werden über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Sie können der Übermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

☐ **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden. Sie können der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Eine Erteilung dieser Auskünfte erfolgt nicht, wenn eine Auskunftssperre vorliegt oder die Betroffenen der Übermittlung ihrer Daten widersprochen haben. Wer von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, sich mit dem Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Heustreu, Wetterstraße 4, 97618 Heustreu, in Verbindung zu setzen.